Klaus Tanner

Menschenwürdeschutz für jede befruchtete Eizelle?
Der Streit in den evangelischen Kirchen um die Stammzellforschung[1]

Beitrag zum naturwissenschaftlichen Symposium der EKHN Stiftung
Der erneuerbare Mensch?
Goethe-Universität Frankfurt a.M., Samstag, 7. Februar

1) Am 1. Juli 2002, vier Jahre nach der ersten Gewinnung von humanen embryonalen Stammzellen in den USA trat in Deutschland das Stammzellgesetz in Kraft. Dabei handelt es sich um ein sog. “Nebenstrafgesetz”, das entstanden ist in einem kontroversen gesellschaftlichen und parlamentarischen Diskussionsprozess um den Schutz der frühesten Formen extrakorporalen menschlichen Lebens. Im Deutsche Bundestag war am 30. Januar 2002 vier Stunden intensiv diskutiert worden, ob in Deutschland die Forschung an solchen humanen embryonalen Stammzellen vollkommen verboten, oder die Forschung ohne, oder mit Einschränkungen erlaubt werden soll. Mit 340 gegen 265 Stimmen wurde schließlich eine vollkommenes Forschungsverbot abgelehnt und der Weg gebahnt für die Erarbeitung des Stammzellgesetzes.
Den normativen Rahmen für das StZG bildet das Grundgesetz mit den Verpflichtungen zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1), des menschlichen Lebens (Art. 2) und der Sicherung der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3). Eine weitere wichtige Voraussetzung stellt das Embryonenschutzgesetz von 1990 dar. Mit diesem Gesetz wurde reagiert auf die Herausforderungen, die durch die 1978 erstmals in England gelungene, extrakorporale Befruchtung entstanden sind. In § 8 ESchG wurde definiert was unter “Embryo” zu verstehen ist. Der Gesetzgeber hat dabei, geleitet vom grundgesetzlichen Schutzauftrag, von

[1] Vgl. auch Klaus Tanner, Ethische Probleme der Stammzellforschung, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Berichte und Abhandlungen Bd. 12 (2006), S. 77-97; Der Streit in Deutschland um die Stammzellforschung. In: Leopoldina (R.3) 54 (2009), S. 397-415.

seinem Recht gebraucht gemacht, eine Definition vorzulegen, die bewußt von der üblichen biologischen und medizinischen Definition abweicht: Als Embryo “gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige, menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen, weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag” an. Diese Definition bildete mit ihrem Kriterium der Totipotenz auch die Grundlage für die Erarbeitung des Stammzellgesetzes, mit dem die im internationalen Vergleich restriktive deutsche Biopolitik fortgeschrieben wurde. Mit dieser Fortschreibung wurde wieder auf einen Schub in den Biowissenschaften reagiert. 1998 war es Forschern in den USA gelungen, aus menschlichen “Embryonen”, die für eine extrakorporale Befruchtung nicht mehr gebraucht wurden, humane embryonale Stammzellen zu erzeugen. Dieses Gesetz ermöglichte nur die Einfuhr solcher pluripotenten hES-Zellen nach Deutschland, nicht aber deren Herstellung in Deutschland. Wiederholt wurde diese Regelung als “Doppelmoral” gebrandmarkt.

Auf der Grundlage des Stammzellgesetzes wurde die “Zentrale Ethik-Kommission für die Stammzellforschung” geschaffen die prüfen soll, ob Forschungsvorhaben“ethisch vertretbar” im Sinne des Gesetzes sind (§ 9 StzG). Mit der Institutionalisierung der Kommission wurde ein Verfahren etabliert, mit dem zugleich zum Ausdruck gebracht wurde, dass die abstrakte Orientierung an fundamentalen Prinzipien der Verfassungsordnung allein nicht ausreicht um die Probleme zu bearbeiten. Die ethischen und rechtlichen Prinzipien müssen vielmehr unter Bezug auf jeweils einzelne konkrete Forschungsvorhaben ihre Orientierungskraft erweisen.

Diese Kommission hat auf ihren bislang 78 Sitzungen 101 Stellungnahmen zur Forschungsprojekten mit humanen embryonalen Stammzellen erarbeitet, die Teil des Genehmigungsverfahrens der Robert-Koch-Institutes sind. Mittlerweile arbeiten in Deutschland 74 Gruppen an 47 Forschungseinrichtungen mit den hES-Zellen. Die Berichte der Kommission und das Register genehmigter Forschungsvorhaben tragen dazu bei, Transparenz auf dem

umstrittenen Forschungsfeld zu schaffen[2]. Die Mehrzahl der Projekte ist auch nach 16 Jahren Arbeit mit hES-Zellen der Grundlagenforschung zuzurechnen. Es geht vor allem um die Aufklärung der Grundlagen von Pluripotenz und Differenzierungsprozessen, um Kultivierung, Aufreinigung, genetische Modifizierbarkeit und Vergleiche mit anderen pluripotenten Zelltypen (adulte Stammzellen, iPS-Zellen).
Die Zentrale Ethik-Kommission, deren neun Mitglieder und ihre Stellvertreter durch die Bundesregierung ernannt werden, ist interdisziplinär besetzt. Zu den Besonderheiten des Stammzellgesetzes gehört, daß in ihm ausdrücklich die Mitgliedschaft von Vertretern "der Fachrichtungen Ethik und Theologie" festgeschrieben wurde (§ 8 Abs. 1 StZG). Von Anbeginn wurden jeweils Vertreter aus der evangelischen und katholischen Universitätstheologie berufen. In dieser Zusammensetzung der Kommission spiegelt sich die Rolle, die Vertreter der Amtskirchen und der Theologien in den öffentlichen Kontroversen um den Lebenschutz in der Bundesrepublik spielten.

2) Joachim Müller-Jung hat jüngst rückblickend auf die Auseinandersetzungen um die Stammzellforschung von einem "biopolitischem Kampf" und einem "bioethischen Beben" gesprochen[3]. In der Tat, wer nach der Jahrtausendwende auch in den Kirchen für eine Ermöglichung der Forschung plädierte, wurde schon mal als "Steigbügelhalter einer liberalen Eugenik" beschimpft.
Die Stimmung war vor mehr als 10 Jahren aufgeladen, wie das im Nachhinein nur noch schwer verständlich zu machen ist. Gegensätzliche Standpunkte und harte Kontroversen gab es in fast allen größeren gesellschaftlichen Gruppen. In den Minderheits- und Mehrheitsvoten der Stellungnahmen zur Stammzellforschung der Enquete-Kommission des deutschen Bundestages "Recht und Ethik der modernen Medizin", wie des damals neu von Bundeskanzler Gerhard Schröder geschaffenen Nationalen Ethikrates

[2] http://www.rki.de/DE/Content/Gesund/Stammzellen/stammzellen_node.html

[3]. Ders. Das Ende der Krankheit, die neuen Versprechen der Medizin, München 2014, S. 7 u. 109).

spiegelte sich diese kontroverse Diskussionslage[4].
Dabei ging es nicht nur, wie oft behauptet, um den Gegensatz zwischen einer “Ethik des Heilens” und einer “Ethik der Würde”. Eine wichtige Rolle spielte vielmehr auch die Frage, ob es ethisch sinnvoll und rechtlich durchhaltbar ist, für Deutschland ein vollkommenes Forschungsverbot für hES-Zell-Forschung zu formulieren. Ethisch relevant ist die Ermöglichung von Forschung u.a. deshalb, weil allein durch sie die Ergebnisse gewonnen werden können, die eine Abwehr von Idealisierungen und Dramatisierungen ermöglichen, die häufig mit solchen ambitionierten Forschungsprojekten verknüpft werden. Die Kirchen waren lange Zeit in unserer Kultur Zensurinstanzen. Die eigene Lerngeschichte im Umgang mit dem Problem der Zensur bildet einen Erfahrungsschatz, der ehr Vorsicht angeraten sein lässt, wenn es um Forschungsverbote geht. Die Debatte wird dabei verzerrt, wenn behauptet wird, es gehe den Befürwortern der hES-Zellforschung um grenzenlose Forschungsfreiheit. De facto haben wir es bei der Stammzellforschung, wie bei anderen Forschungsfeldern, mit einer hochregulierten Forschung zu tun.

Wichtige Meinungsführer hatten 2001/2002 dezidiert ein Verbot der Embryonenforschung gefordert. Der damalige Bundespräsident Johannes Rau hatte sich in seiner Berliner Rede vom 18. Mai 2001 genauso klar gegen die Ermöglichung solcher Forschung in Deutschland ausgesprochen, wie die damalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin, ehemalige Bundesverfassungsrichter (Benda, Böckenförde) oder der Präsident der Bundesärztekammer Jörg Dietrich Hoppe. Jürgen Habermas sprach 2001 im Hinblick auf eine Forschung, zu deren Ermöglichung Embryonen zerstört werden müssen, von einer ans “Obszöne” erinnernden “verdinglichenden Praxis, die unsensibel und narzißtisch im Interesse der eigenen “Optimierung”, die “normativen und natürlichen Lebensgrundlagen” gefährde und drohe die “kulturelle Wahrnehmung” als Ganze zu verändern[5]. Habermas warnte

[4] Die Dokumente aus dem Verlauf der Diskussion sind verlinkt zugänglich über: http://www.uni-heidelberg.de//fakultaeten/theologie/fakultaet/seminare/wts/stammzellen.html

[5] Jürgen Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer

allerdings auch vor einer “kontraintuitiven Überdehnung ... von moralisch gesättigte(n) juristische(n) Begriffen wie “Menschenrecht” und Menschenwürde (68) und wies zugleich die kommunikativen Ansprüche der “objektivierenden Sprache des Empirismus” wie der “Sprache der Religion” zurück. Die Schutzwürdigkeit vorpersonalen Lebens” fand für Habermas weder in der einen wie in der anderen Sprache “einen für alle Bürger rational akzeptablen Ausdruck” (61).
Gesellschaftliche Diskussionen funktionieren nicht nach dem Modus solcher Platzanweisungen.
In der mittlerweile allerorten beschworenen Zivilgesellschaft artikulieren sich Gruppen in ihren Sprachspielen. Das haben auch die Kirchen und Theologen getan.

3) In beiden großen Kirchen wurden die Entwicklungen auf dem Gebiet der Biowissenschaften und der Reproduktionsmedizin von Anbeginn an intensiv kritisch beobachtet und kommentiert.
Die römisch-katholische Kirche hatte 1987 in der Instruktion “Über den Beginn des menschlichen Lebens und die Würde der Fortpflanzung” klar jede künstliche Befruchtung abgelehnt. In Umrissen wurde damals ein ökumenischer Dissens sichtbar, der sich schon an den unterschiedlichen Stellungnahmen zur Schwangerschaftsverhütung gezeigt hatte und der sich in den Folgejahren unterschwellig fortsetzte.
Er ist begründet in verschiedenen ethischen Grundkonzepten. Das katholische Lehramt sieht in “natürlichen” Prozessen wie der Fortpflanzung in sehr viel höherem Maße eine normative Instanz als das in evangelischen Traditionen der Fall ist. Der Umgang mit Positionen, die vom Lehramt abweichen wird disziplinarrechtlich restriktiv gehandhabt, wie sich am Beispiel des von der lehramtlichen Position abweichenden Theologen und Biologen, des Jesuiten Chr. Kummer studieren läßt.
Der ökumenische Dissens brach immer wieder an der Frage auf, wie mit den Dilemmata, den Ambivalenzen und je individuellen Konflikten umzugehen sei, die in der sozialen Wirklichkeit bestehen bleiben selbst wenn die

---

liberalen Eugenik? Frankfurt a. M. 2001, S. 41,

eigene normative Grundpositionen wie das Eintreten für einen möglichst umfassenden Lebensschutz eindeutig formuliert ist. So wurde etwa in der evangelischen Kirche nie der Schwangerschaftsabbruch “gut” geheißen, aber auch nicht vollkommen abgelehnt und es wurde nach Wegen gesucht, die Frauen die sich für eine Abtreibung entscheiden, durch Beratungsarbeit begleiten zu können.
Auch in der Auseinandersetzungen um den Embryonenschutz im Zusammenhang mit der Stammzellforschung hat der Rat der EKD in einer Stellungnahme vom 20. Mai 2001 festgehalten an der Unterscheidung zwischen Prinzipien, wie etwa dem Eintreten für den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens und dem “notwendig unvollkommenen Bemühen, nicht auflösbaren Konfliktsituationen Rechnung zu tragen”.
Im Hinblick auf die IVF wurde in der Stellungnahme der EKD “Von der Würde menschlichen Lebens” (1985) zwar zu einer “generellen Zurückhaltung” bei der IVF geraten aber keine kategorische Ablehnung formuliert. Es wäre sonst wenig sinnvoll gewesen im selben Text “hohe ethische Standards für die Durchführung der extrakorporalen Befruchtung” zu fordern.
In der Kundgebung der Synode der EKD 1987 “Zur Achtung vor dem Leben” wurde diese Argumentationslinie aufgenommen. In ihr heißt es: ”Gewichtige Gründe sprechen gegen die extrakorporale Befruchtung. Aber die Not der ungewollten Kinderlosigkeit darf nicht gering geschätzt werden. Der Wunsch nach einem Kind rechtfertigt jedoch noch nicht jede medizinische Maßnahme. Darum rät die Synode vom Verfahren der extrakorporalen Befruchtung ab”.
Eine 1987 durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Rat der EKD einberufene Arbeitsgruppe legte 1989 die „Gemeinsame Erklärung“ „Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens“ vor. Die Aussagen dieses Textes bildeten die Grundlage für alle im Verbund mit der römisch-katholischen Kirche zum „Lebenschutz“ abgegebenen Stellungnahmen der EKD. Die Kirchen plädierten für die uneingeschränkte Gewährleistung des Embryonenschutzes und machten sich zu Verteidigern der strafrechtlichen Sanktionierung, wie er mit dem Embryonenschutzgesetz festgeschrieben worden war. Zur Legitimation dieser Position wurde das eigene theologische Sprachspiel verknüpft mit der Semantik des Verfassungstextes und bestimmten biologischen Aussagen.

So heisst in der gemeinsamen Erklärung: „Die Vorstellung vom Menschen als dem „Bild Gottes“ stammt aus dem ersten Schöpfungsbericht der Bibel ... Die Gottebenbildlichkeit wird darum in der geistigen Welt des Christentums zu einem Zentralbegriff in der Beschreibung der besonderen Würde des menschlichen Lebens. Auch Art. 1 Abs. des Grundgesetzes steht in diesem Traditionszusammenhang ...“ (39). Synonym werden die „Würde des Menschen“ und „Gottebenbildlichkeit“ verwendet. Als entscheidende Zäsur, von der an von „Gottebenbildlichkeit bzw. Würde“ gesprochen werden kann gelte „nach dem eindeutigen Ergebnis ... embryologischer Forschung ... (die) Verschmelzung von Ei und Samenzelle“ (43)[6].

2002 agierten die Kirchen zunächst wie eine “pressure group”, die ihre Überzeugungen in geltendes Recht umgesetzt sehen wollte. Als Generallegitimation diente der Rekurs auf den mit Artikel 1 GG gegebenen Schutzauftrag von dem unterstellt wurde, er sei identisch mit den normativen Anforderungen, die sich aus der Vorstellung von der “Gottebenbildlichkeit” des Menschen ergäben. Im Vorfeld der Bundestagsdiskussion vom 30. Januar 2002, am 14.1. schrieben Kardinal Karl Lehmann und der EKD-Ratsvorsitzende Manfred Kock an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages und baten sie “eindringlich” um ein “klares Votum für die Würde und den Schutz des Menschen von Anfang an”. Den Befürwortern der Forschung wurde vorgeworfen sie seien für die “Vernichtung embryonaler Menschen” (Pressemeldung der EKD vom 17.2.). Die EKD veranstaltete vor der Bundestagsdebatte am 28./29. Januar einen Kongress in Berlin „Zum Bilde Gottes geschaffen. Bioethik in evangelischer Perspektive“ auf dem allerdings deutlich wurde, dass die kirchenamtliche Position nicht von allen evangelischen Christen geteilt wurde[7]. Eine Gruppe evangelischer Ethiker hatte in der Woche vor der Bundestagsdebatte in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einen Artikel veröffentlicht, in dem sie sich für eine Ermöglichung der Forschung mit humanen

[6] Ein wichtiger Mitverfasser, der damalige Geschäftsführer auf Evangelischer Seite Hermann Barth hält das mittlerweile für eine “überspitzte” Formulierung. Ders. “Fürsprecher des Lebens”, in: Leben und Kirche (Festschrift Härle) Marburg 2001.

[7] epd-Dokumentation Nr. 9 vom 25. Februar 2002.

embryonalen Stammzellen aussprachen[8].
Noch am 30. Januar, unmittelbar nach der Debatte wurde verlautbart, die Entscheidung sei “mit großer Enttäuschung” aufgenommen worden. Im Prozeß der Erarbeitung des Gesetzes, in der Stellungnahme der EKD für die Anhörung im “Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung” wurden von der EKD die vorgesehenen “Straf-bzw. Ordnungsmaßnahmen als weitaus zu gering” eingestuft, um eine “abschreckende Wirkung” zu erzielen. Auf dieser Linie einer strikten Ablehnung argumentierten die Bischöfe Lehmann und Huber nochmals gemeinsam im Herbst 2003 als im EU-Ministerrat entschieden werden musste, ob EU-Gelder für “verbrauchende Embryonenforschung ausgegeben werden sollen (Pressemeldung der EKD vom 24. November 2003).

Allerdings hatte der Rat der EKD schon in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2002 zu dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 30. Januar 2002 zur Regelung des Stammzellimports Stellung genommen und erklärt, er akzeptierte die Entscheidung des Bundestages:
"Auch ein Import, der strengen Bedingungen unterworfen ist, entfernt sich von dem Grundsatz, das Lebensrecht und den Lebensschutz menschlicher Embryonen von Anfang an zu gewährleisten und nicht um vermeintlich höherer Ziele willen in Frage zu stellen ... Die Befürworter der Mehrheitsentscheidung des Bundestages haben vorgebracht, auch im Fall der Stammzellforschung solle die rechtliche Regelung so gefasst werden, dass ethische Konflikte in der Rechtsordnung befriedet werden können. In diesem Sinne respektiert der Rat der EKD den vom Deutschen Bundestag unternommenen Versuch, einen Ausgleich zwischen gegensätzlichen, tiefen Überzeugungen zu finden”.
Mit der Argumentationshilfe “Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen” (2002, EKD Texte 71) wurde ein Weg beschritten auf dem bestehende Dissense nicht für theologisch illegitim erklärt oder moralisch

[8] Der Text mit dem ursprünglichen Titel “Starre Fronten überwinden” erschien gekürzt in der FAZ am 21.01. 2001, S. 8 unter dem Titel “Pluralismus als Markenzeichen. Eine Stellungnahme evangelischer Ethiker zur Debatte um die Embryonenforschung”. Die ungekürzte Fassung in: Anselm, Reiner u. Körtner, Ulrich H. J. (Hg.): Streitfall Biomedizin, Göttingen 2003, S. 197 -208.

abqualifiziert wurden sondern eine reflexive Distanz zur je eigenen Positionalität mit sichtbar gemacht wurde. In der Stellungnahme, die in der Kammer für öffentliche Ordnung der EKD erarbeitet wurde, ist der Dissens offen formuliert worden: In der Kammer "stehen sich zwei Auffassungen gegenüber. Die eine hält entschieden daran fest, dass der menschliche Embryo menschlicher Verfügung entzogen und allem Entscheiden und Handeln verbindlich vorgegeben ist. Ihr zufolge handelt es sich bei jedem Embryo um einen sich entwickelnden Menschen, unabhängig von dessen tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Vom Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei und Samenzelle … kommt (ihm) Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde zu (21).
Die andere Auffassung betont demgegenüber die konstitutive Bedeutung der Entwicklungsmöglichkeiten. Nach dieser Auffassung kann von einem sich entwickelnden Menschen nur gesprochen werden, wenn die äusseren Umstände für eine Entwicklung gegeben sind …Während also für die erste Auffassung der Status als sich entwickelnder Mensch
mit dem inhärenten Entwicklungsprozess des Embryo gegeben ist, macht die zweite Auffassung diesen Status von den äusseren Entwicklungsmöglichkeiten abhängt" (22).

Wenn in den hitzigen politischen Debatten der letzten Jahre in Deutschland der Eindruck entstanden ist, in den Kontroversen um Schutzkonzepte für das vorgeburtliche menschliche Leben stehe eine klare katholische Position gegen protestantische Uneindeutigkeiten, dann ist das eine Verzeichnung des Spektrums an Überzeugungen in den jeweiligen Konfessionen. Sowenig sich die Übereinstimmungen und Dissense unter uns entlang politischer Lager ordnen lassen, sowenig lassen sie sich auch entlang konfessioneller Unterschiede zuordnen. Sowohl im Katholizismus wie im Protestantismus gibt es Befürworter und Gegner der Stammzellforschung[9].

4) Solcher Dissens sind nicht in ungenügendem oder

[9] Der von Konrad Hilpert herausgegebene Band "Forschung contra Lebenschutz?" (2009) hat erneut deutlich gemacht, wie differenziert das Meinungsspektrum im Katholizismus ist, welcher enormer Wandel in der katholischen Lehrbildung zur Animation sich de facto in der Neuzeit vollzogen hat und welche Fragen auch durch Lehrschreiben bewusst in einer gewissen Offenheit gehalten worden sind.

falschem Denken begründet. Ethische Urteile und Einschätzungen sind keine einfachen Deduktionen aus unumstösslichen Prinzipien.
Evangelischen Ethikern steht wie anderen Ethikern oder Juristen kein exklusives Sonderwissen zur Verfügung das sie befähigen würde, im Hinblick auf Wahrheitsansprüche in der Embryologie und Zellbiologie, aber auch im Hinblick auf Folgenabschätzungen in der kulturellen Entwicklung unanfechtbare Urteile zu formulieren.
Jedes ethische Urteil bildet sich in einem komplexen Bezugssystem von Hintergrundüberzeugungen, als normativ anerkannten Texten (des Rechts aber auch religiöser Urkunden), Auslegungspraktiken, historischen Erfahrungen, Gegenwarts- und Zukunftsdiagnosen. Selbst wenn Einigkeit besteht über die Wichtigkeit bestimmter Topoi, etwa dass Menschenwürde zu schützen sei oder biblische Texte eine wichtige Rolle spielen, führt das nicht automatisch zu gleichen Urteilen im Hinblick auf das, was normativ beurteilt werden soll. Verkompliziert wird die Urteilsbildung wenn Neues beurteilt werden muss. Extrakorporale Embryonen kannten weder die Verfasser des Grundgesetzes geschweige denn die Verfasser biblischer Schriften. Nur in Auslegungsprozessen können Grundorientierungen, die vorhandene normative Ordnungen strukturieren, produktiv fortgeschrieben werden. In dieser unhintergehbar hermeneutischen Dimension aller ethischen Urteile ist die Verschiedenheit in Einzelfragen mitbegründet.
Für alle ethischen Urteile gilt gleichwohl: Wir finden sie nicht einfach vor, sie sind immer Kulturprodukte. Regeln für menschliches Handeln müssen von uns als Menschen gemacht und in Geltung gehalten werden. Jeder Rekurs auf sog. „natürliche“ Gegebenheiten und „biologische Fakten“ ist selbst ein Akt humaner Sinndeutung. Der Rekurs auf Natürliches kann die Rolle eines Kriteriums spielen, aber der Verweis auf „die Natur“ entbindet uns nicht von der spezifisch menschlichen Verantwortung für die Regelsetzung, deren Legitimation und das Einhalten der Regeln. Die Gestaltung einer Welt in der Perspektiver humaner Freiheit ist selbst das entscheidende Signum der vielbeschworenen „Würde“ des Menschen.

Alle die sich ernsthaft an der Debatte um den Schutz der

vorgeburtlichen Formen menschlichen Lebens beteiligen, haben ein vorrangiges Interesse an wirksamen Schutzmöglichkeiten für die frühsten Formen menschlichen Lebens. Die Differenzen bilden sich entlang der Frage wie ein möglichst wirksamer Schutz erreicht werden kann.
Umstritten ist dabei die Reichweite von Schutzkonzepten. Ist jede menschliche Zelle schützenswert? Nein. Das Schutzinteresse richtet sich auf die Individualität personalen Lebens. Allein von der individuellen Selbst- und Gegenwartserfahrung aus wird im Rückblick das Interesse am Schutz des eigenen Lebensbeginns plausibel.
Einen zentralen Knotenpunkt in den Diskussionen spielte dabei die Bezugnahme auf den Schutz der Menschenwürde. Bei allen, die sich mit dem Verständnis von Menschenwürde beschäftigt haben, ist die Einsicht gewachsen, dass aus einem solchen Begriff nicht unmittelbar eine Handlungsanweisung für den einzelnen Fall, für die einzelne Handlungssituation abgeleitet werden kann. Fundamentale Begriffe wie „Menschenwürde“ haben eine orientierende Funktion aber sie nehmen uns die verantwortliche Einzelentscheidung in den Sachfragen nicht ab. Der deutsche Streit um das verfassungsrechtlich als Grundnorm verankerte Prinzip der Achtung der Menschenwürde zeigt: Auch dieser Grundgesetzartikel muss ausgelegt werden um eine steuernde Kraft entfalten zu können. Es gibt kein Prinzip, das alle Fälle seiner Anwendung gleich prinzipientheoretisch mit regeln kann.
In der Grundrechtstheorie wurde diesem Sachverhalt unter dem Stichwort „Interpretationsoffenheit“ Rechnung getragen. Im Hinblick auf Art. 1 GG ist die spannungsreiche Polarität von prinzipieller und historisch-interpretationsoffener Dimension des Verständnisses von Menschenwürde vom Bundesverfassungsgericht selbst formuliert worden: „Die Würde des Menschen ist etwas Unverfügbares. Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordert, ist jedoch nicht von der historischen Entwicklung zu trennen. ... Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann daher nur auf dem jetzigen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben“[10]. Wolfram Höfling hat

[10] BVerfGE 45, 229.

Art. 1 als eine „modal ausgerichtete Generalklausel“ bezeichnet, die sich als solche durch eine „besondere normative Offenheit“ auszeichnet[11]. Art. 1 ist - so nochmals Höfling - durch eine „Konkretisierungsdilemma“ gekennzeichnet: „Beides zusammen, - also große praktische Relevanz und absoluter Unbedingtheitsanspruch - ist nicht zu haben“. Prinzipien und Abwägung bzw. Auslegung verweisen aufeinander. Das gilt umso mehr als die Verfassung verschiedene Prinzipien festschreibt die durchaus spannungsvoll nebeneinander stehen und in der Anwendung auf einzelne Probleme zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden müssen. Die Juristen sprechen dann von der „praktischen Konkordanz“ die angestrebt werden soll.

Die Reichweite von Schutzkonzepten wurde auch versucht zu definieren mit dem Konzept der SKIP-Argumente. Eine zentrale Bedeutung spielt dabei das sog. Potentialitätsargument. Wenn aber, wie die neuere biowissenschaftliche Forschung gezeigt hat, Potentialität eine Eigenschaft ist, die technisch induzierbar (herstellbar) ist (iPS-Zellen), ist im Prinzip jede menschliche Zelle totipotent. Offensichtlich sind nicht die intrinsischen Faktoren allein ausschlaggebend. Die enorme Aufwertung der sog. “epigentischen Mechanismen” in der jüngsten Zeit ist ein Indiz dafür, daß das intrinsische Potential einer Zelle nicht allein und ausschlaggebend die Richtung der Entwicklung bestimmt.

5) Wir werden mit dem Dissens in Überzeugungen weiter leben müssen. Die Gestaltung des Zusammenlebens unter dieser Bedingung ist selbst eine ethische Daueraufgabe in einer Demokratie. Die Arbeit an dieser Aufgabe setzt eine reflektierte Positionalität voraus in der auch in Theologie und Kirchen eine zweifache Unterscheidung im Bewusstsein gehalten werden muss: Zum einen zwischen dem was als “Wille Gottes” angesehen wird und dem, was wir an unserem Ort davon erkennen, zum anderen die Unterscheidung zwischen der eigenen Überzeugung und dem, was qua Gesetz für alle im Gemeinwesen verbindlich

[11] Der.: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde - Annäherungen an einen schwierigen Verfassungsbegriff, in: JuS 35. Jg. (1995), S. 858.

gemacht werden soll. Nötig ist für beides hermeneutische Aufgeklärtheit.

Bioethische Themen haben eine große Mobilisierungskraft. Wo es um Angst vor Krankheit und Tod, um Hoffnung auf bessere Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten geht, ist jede und jeder "betroffen".Um so mehr ist es nötig, die Kontroversen, die die die modernen Lebenswissenschaften immer wieder neu auslösen, weil sie unser Selbstverständnis berühren, auch in einer Weise auszutragen, in der unnötige Aufladungen, Heilsversprechen wie Horrorszenarien, unlautere Versprechungen wie Angstmacherei vermieden werden. Es gibt eine Verantwortung im Hinblick auf die Sachhaltigkeit der Urteilsbildung. Aber es gibt auch eine Verantwortung für die Form der Kommunikation, in der solche Kontroversen ausgetragen werden.
Dazu gehört in eine pluralistischen Gesellschaft auch die Verantwortung für die Suche nach ausgleichenden Positionen, die ein gemeinsames Leben auch unter den Bedingungen von Dissens ermöglichen. Ethik hat neben der Sachebene im engeren Sinn auch eine Ebene, auf der es um den Umgang mit den Überzeugungen und Urteilen geht, die sich auf der Sachebene bilden. Hier liegt die ethische Bedeutung der demokratisch-parlamentarischen Verfahren, die dazu dienen sollen, unter Bedingungen faktischen Dissensen, Konsens- und das heißt meistens Kompromißmöglichkeiten auszuloten[12].

12 Vgl auch Klaus Tanner, Umgang mit Dissens, in: Giovanni Maio (Hg.), Der Status des extrakorporalen Embryos in interdisziplinärer Perspektive, Bad Cannstadt 2007, S. 703-719.